

I. Problemaufriss und Einführung in das Thema

Rechtssubjekte sind rechtsfähig.¹ Sie können Träger von Rechten und Pflichten oder allgemeiner formuliert, Zurechnungssubjekte rechtlicher Beziehungen sein.² Umgekehrt setzt das Bestehen rechtlicher Beziehungen die Rechtsfähigkeit der Beteiligten voraus.³ Bei der Rechtsfähigkeit handelt es sich jedoch idR um ein zeitlich beschränktes Phänomen.⁴ Sie *beginnt, sie dauert an und sie endet*.

Spricht man vom „Untergang“ eines Rechtssubjektes, so soll in der Regel das Ende der Existenz des Rechtssubjektes ausgedrückt werden.⁵ Der Zeitpunkt des Untergangs bezeichnet also jenen Zeitpunkt, in dem ein Rechtssubjekt die vormals bestehende Rechtsfähigkeit verliert und nicht mehr (weiter) Zurechnungssubjekt vormals bestehender rechtlicher Beziehungen sein kann. Sie endet bei natürlichen Personen mit deren Tod.⁶ Bei juristischen Personen (des privaten Rechtes) ist das Ende der Rechtsfähigkeit hingegen die Folge einer erfolgreich durchgeführten Liquidation⁷ bzw eines erfolgreich durchgeführten Umgründungsvorganges.⁸ Der Zeitpunkt bzw die Tatsache hat weitreichende Auswirkungen: So gehen Rechtssubjekte im Laufe der Zeit – freiwillig oder unfreiwillig – eine Vielzahl rechtlicher Beziehungen ein. Nur in den seltensten Fällen sind all diese rechtlichen Beziehungen bei Untergang des Rechtssubjektes vollständig beendet. Ganz allgemein stellt sich damit die Frage nach dem Schicksal dieser rechtlichen Beziehungen.

Vom Untergang eines Rechtssubjektes regelmäßig besonders betroffen sind jene verbliebenen Rechtssubjekte, welche mit dem nunmehr untergangenen (bzw in Untergang begriffenen) Rechtssubjekt zu dessen „Lebzeiten“ rechtliche Beziehungen unterhalten haben. Spätestens dann, wenn aus diesen noch nicht erfüllte Pflichten hervorgehen, stellt sich aus Sicht eines Gläubigers die Frage, *ob, in welchem Umfang, wie lange und insb gegen wen* er sein Recht „ersatzweise“ durchsetzen kann.⁹ Das Ziel – und gleichzeitig auch schutzwürdiges und von der Rechtsordnung geschütztes Interesse des Gläubigers¹⁰ – ist dabei stets dasselbe, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person handelt und, im Falle einer juristischen Person, unabhängig davon, ob diese durch Liquidation oder Umgründung untergegangen ist. Der Gläubiger will seine Forderung – trotz des Unterganges „seines“ Schuldners – möglichst vollständig befriedigt sehen.

Ob und inwiefern es dem Gläubiger im Falle des Unterganges „seines“ Schuldners gelingen wird, seine Forderungen durchzusetzen bzw sich zu befriedigen, hängt dabei insb davon ab, wie die Rechtsordnung die aufgeworfenen Fragen konkret beantwortet bzw die angesprochenen Vorgänge regelt. Antworten hierzu bietet das Erbrecht für den Fall, dass der

¹ Koziol/Welser – Kletečka I¹⁴ Rz 169.

² Vgl Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil¹⁰ § 11 Rz 1.

³ Vgl F. Bydlinski, System 137 f.

⁴ Vgl etwa Posch in Schwimann/Kodek⁴ § 26 Rz 28; Ostheim, Rechtsfähigkeit 28.

⁵ Vgl nur Verschraegen in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,01} § 1073 ABGB Rz 2.

⁶ Gemeint ist dabei der Hirntod, also der Zeitpunkt der Körper sämtliche Gehirnaktivitäten einstellt (vgl nur Meissel in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 16 Rz 7).

⁷ Vgl Koppensteiner in Koppensteiner/Rüffler, GmbH-Gesetz³ § 61 Rz 8 f; vgl auch Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny³ II/1 Vor § 1 ZPO Rz 37 hinsichtlich des Zeitpunktes des Endes der Parteifähigkeit.

⁸ Vgl für die Spaltung etwa § 14 Abs 2 Z 2 SpaltG; vgl auch Kalss, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² SpaltG § 14 Rz 69.

⁹ Die Antwort auf diese Fragen sind aus Sicht des Gläubigers dabei umso wichtiger, als dieser weder Einfluss auf den Vorgang bzw auf den Zeitpunkt des Unterganges hat.

¹⁰ Vgl Larenz, Schulrecht AT I¹⁴ 19.

Schuldner eine natürliche Person war sowie – je nach Konstellation – die Liquidationsbestimmungen bzw die Umgründungsbestimmungen für den Fall, dass Schuldner eine juristische Person¹¹ ist bzw war.

So hat der Gesetzgeber für den Fall des Todes eines Menschen mit dem Erbrecht in heutiger Form ein umfangreiches und engmaschiges Regelwerk geschaffen, um die Vermögensangelegenheiten des Verstorbenen zu regeln, einen geordneten Übergang auf den Rechtsnachfolger zu ermöglichen und nicht zuletzt dem Gläubiger – freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen – die Möglichkeit zu bieten, auf das Vermögen des Verstorbenen zuzugreifen. So soll das Vermögen des Verstorbenen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf den gesetzlichen oder gewillkürten Erben übergehen.¹² Der Erbe nimmt also die Stelle des Verstorbenen ein.¹³ Mitgeregelt hat der Gesetzgeber dabei auch die Frage, was mit Verbindlichkeiten des Verstorbenen geschehen soll: Wie alle nichthöchstpersönlichen Rechtsverhältnisse gehen auch jene, die noch offene, allenfalls auch noch nicht fällige Verbindlichkeiten beinhalten, auf die Erben über,¹⁴ welche ihrerseits sodann an Stelle des ursprünglichen Schuldners treten und die Gläubiger – soweit es diesen zusteht und soweit ausreichend Vermögen vorhanden ist – zu befriedigen haben.¹⁵

Dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge folgt auch das Umgründungsrecht. So ist Folge der meisten Umgründungsvorgänge, etwa der Verschmelzung (vgl § 219 ff AktG, § 96 ff GmbHG), dass die Rechte bzw Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft auf eine andere (neu gegründete oder bereits bestehende, „aufnehmende“) Gesellschaft übertragen werden und die übertragende Gesellschaft gleichzeitig und unter Ausschluss einer Liquidation untergeht.¹⁶ Aus der Sicht des Gläubigers bedeutet ein solcher Umgründungsvorgang regelmäßig, dass er – ohne sein Zutun und ohne Möglichkeit zum Widerspruch – mit Wirksamwerden der Umgründung¹⁷ seinen ursprünglichen Schuldner verliert und einen neuen erhält.¹⁸ Wie stets mit dem Wechsel des Schuldners verbunden,¹⁹ besteht auch mit der Verschmelzung (und anderen Umgründungsvorgängen) insb die Gefahr einer Verminderung oder Verwässerung des dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Haftungsfonds.²⁰ Um dieser Gefahr zu begegnen, sieht die Rechtsordnung Maßnahmen vor, die diese und andere Gefahren ausgleichen soll. So normiert etwa das AktG für die Verschmelzung (zusätzliche) Haftungs-²¹

¹¹ Das gleiche gilt nicht nur für juristische Personen als solche, sondern auch für andere künstliche Gebilde, welche von der Rechtsordnung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, wie etwa die OG/KG.

¹² Vgl § 547 ABGB.

¹³ Vgl *Eccher*, BR VI, SchAT⁶ Rz 1/2.

¹⁴ Vgl *Schauer*, Nachlass in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Vermögensnachfolge, Rz 4.

¹⁵ Vgl etwa *Weiß/Ferrari* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht 11.

¹⁶ Vgl *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² AktG, Vor § 219 Rz 1; freilich trifft dies nicht auf jede Form der Umgründung zu. So kommt es etwa bei der Abspaltung zwar zur Übertragung von Rechten und Rechtsverhältnissen, gleichzeitig bleibt jedoch die abspaltende Gesellschaft bestehen.

¹⁷ Wirksam wird die Umgründung mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Firmenbuch (für die Verschmelzung § 225a Abs 2 Z 3 AktG).

¹⁸ Freilich trifft dies nicht auf jede Form der Umgründung zu. So ändert sich bei der bloßen Abspaltung (vgl § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG) am primären Schuldner des Gläubigers nichts, sofern sein Rechtsverhältnis der abspaltenden Gesellschaft zugeordnet bleibt (vgl § 2 Z 10 SpaltG). In diesem Fall tritt sogar ein oder mehrere Schuldner hinzu (vgl § 15 Abs 1 SpaltG). Auch die Aufspaltung hat jedoch Auswirkungen auf den dem Gläubiger zustehenden Haftungsfonds.

¹⁹ Vgl *Welser/Zöchling-Jud* II¹⁴ Rz 587.

²⁰ *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, AktG, Vor § 219 Rz 23.

²¹ Vgl § 227 AktG.

sowie Sicherstellungstatbestände.²² Weiters werden von der Rsp²³ – zum Schutz der Gläubiger – Maßnahmen zur Verhinderung kapitalentsperrender Effekte²⁴ verlangt.

Anderes als in den beiden vorgenannten Fällen gilt hingegen bei der Liquidation juristischer Personen. So ist im Zuge des Liquidationsverfahrens in aller Regel die Geschäftstätigkeit der juristischen Person einzustellen, die noch bestehenden Rechtsbeziehungen zu beenden, die Gläubiger zu befriedigen sowie das dann allenfalls noch bestehende Restvermögen zu verteilen. Eine Gesamtrechtsnachfolge ist im Sinne einer Übertragung der Rechtsverhältnisse auf die der juristischen Person hintanstehenden Personen ist – anders als bei natürlichen Personen – nicht vorgesehen. Am Ende all dieser Vorgänge steht – regelmäßig durch Austragung bzw Löschung aus dem jeweiligen Register der vollständig vermögenslosen Gesellschaft²⁵ – das Ende der Rechtspersönlichkeit.²⁶ Die juristische Person geht als vormals bestehendes Rechtssubjekt unter.

Wie bereits diese kurze Darstellung zeigt, hat der Gesetzgeber sowohl für den Tod natürlicher Personen, als auch für die Liquidation/Umgründung juristischer Personen Regelungen vorgesehen, um die Interessen der Gläubiger zu schützen. Er verfolgt dabei jedoch verschiedene Ansätze, wobei insb die vorgesehene bzw nicht vorgesehene Gesamtrechtsnachfolge als Bruchstelle auszumachen ist. So hat die Gesamtrechtsnachfolge in den ersten beiden Fällen zur Folge, dass sowohl das Vermögen als auch die Rechtsverhältnisse *uno acto* auf einen neuen Schuldner übergehen. Der Gläubiger tritt – vereinfacht gesagt – einem neuen Schuldner gegenüber, demgegenüber er seine Ansprüche geltend machen kann und auf dessen Haftungsfond er zurückgreifen kann. Vergleichbares findet sich bei der Liquidation juristischer Personen nicht.²⁷ Insb sucht man hier einen Ersatzschuldner gleich dem Erben oder der übernehmenden Gesellschaft vergebens. Konsequenz dessen ist, dass der Gläubigerschutz in letzterem Fall „systembedingt“ regelmäßig bereits vor Vollbeendigung in ausreichendem Maße sichergestellt werden muss.²⁸

Als Maßstab für den Umfang bzw die Reichweite des Gläubigerschutzes haben dabei (auch) im letzten Fall die schutzwürdigen Interessen des Gläubigers zu dienen. Diese sind – aufgrund der vergleichbaren Ausgangslage bzw Ziele des Gläubigers – nicht minder zu bewerten als diejenige bei Untergang eines Schuldners durch Tod oder im Zuge von Umgründungsmaßnahmen. Der Umfang des Gläubigerschutzes hat sich demnach unabhängig vom gewählten Ansatz auch am Umfang des Gläubigerschutzes bei Tod natürlicher Personen sowie bei Umgründungen zu messen oder anders ausgedrückt: Dem Schutz des Gläubigers sollte ein zumindest vergleichbarer Stellenwert eingeräumt werden.

Ob dabei der dem gewählten Ansatz geschuldete Mangel eines Ersatzschuldners durch die bestehenden Gläubigerschutzregime in den Liquidationsbestimmungen (insb im Falle von Kapitalgesellschaften) ausgeglichen werden kann und damit adäquates, dem Falle des Todes

²² Vgl § 226 AktG.

²³ Vgl OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99 SZ 72/172 GesRZ 200, 75.

²⁴ Zu diesen *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² AktG § 224 Rz 40 ff.

²⁵ Vgl *Krejci*, Gesellschaftsrecht I 169.

²⁶ Vgl etwa für die Aktiengesellschaft etwa *Geist/Jabornegg* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II⁵ § 214 AktG Rz 8.

²⁷ Bei der – nach hA (vgl nur) nicht zu den juristischen Personen zählenden – OG/KG wird dies freilich bis zu einem gewissen Grad durch die gesetzlich vorgesehene Nachhaftung der Gesellschafter (vgl § 159 UGB) ausgeglichen.

²⁸ (Auch) diese Tatsache berücksichtigt die Rechtsordnung, indem es dem Gläubigerschutz *vor* Untergang der juristischen Person besondere Bedeutung beimisst und mithin die Vollbeendigung nur dann zulässt, wenn alle (bekannten) Gläubiger befriedigt oder für sie Sicherstellung geleistet worden ist (vgl § 91 GmbHG).

natürlicher Personen bzw dem Untergang des (ursprünglichen) Schuldners durch Umgründung vergleichbares Maß an Gläubigerschutz erreicht wird, erscheint mE fraglich. Die gegenständliche Arbeit soll dies untersuchen und dabei allfällig bestehende Diskrepanzen aufzeigen. Bestätigt die Untersuchung das Vorliegen solcher Diskrepanzen, soll die Arbeit weiters einen Beitrag dazu leisten, diese zu schließen.

II. Ziel und Methode

Erster Schritt der Arbeit ist eine Analyse der Ausgangslage des Gläubigers bei Untergang „seines“ Schuldners. *Erstes* Ziel ist dabei, die Risiken, die gerade im Zuge des Untergangs des Schuldners auftreten können, zu benennen. Entsprechend dieser Risiken soll sodann versucht werden, allgemeine Prinzipien hinsichtlich der Anforderungen an den Gläubigerschutz bei Untergang des Schuldners herauszuarbeiten.

Daran anknüpfend werden die vorhandenen Gläubigerschutzregime an den aufgestellten Prinzipien gemessen. *Zweites* Ziel ist dabei, zu untersuchen, wie und wieweit die Rechtsordnung den Risiken entgegenwirkt bzw den aufgestellten Prinzipien entspricht. Dazu hat eine eingehende Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen zu erfolgen, welche auf den Schutz des Gläubigers bei Untergang des Schuldners abzielen. *Drittes* Ziel ist dabei, insb durch Vergleich der bestehenden Systeme (des Erbrechts, sowie der Liquidations- und Umgründungsbestimmungen), allenfalls bestehende Diskrepanzen und Lücken sichtbar zu machen. Gelingt dies, ist schließlich viertes *Ziel*, die zu Tage geförderten Lücken zu schließen.

Die Untersuchung selbst soll dabei weitgehend anhand von Fallbeispielen erfolgen. Durch diese sollen die Auswirkungen der anzuwendenden Systeme auf den Gläubiger sichtbar gemacht werden und allenfalls bestehende Diskrepanzen offengelegt werden. Die Fallbeispiele sollen – bei gleicher Vermögenslage auf Seiten des Schuldners im Zeitpunkt des Unterganges sowie bei gleichen Ansprüchen auf Seiten des Gläubigers – insb folgende Fälle abdecken:

	(Unternehmerisch tätige) natürliche Person	Juristische Person (sowie andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gebilde)	
		Körperschaft (insb AG/GmbH)	Gesamthandschaft (OG/KG)
Tod	x		
Liquidation		x	x
Umgründung		x	x

III. Dogmatische und praktische Bedeutung der Untersuchung

Der Schutz des Gläubigers bei Tod einer natürlichen Person, wie auch bei der Liquidation und Umgründung von juristischen Personen findet grundsätzlich ausführlich Niederschlag in der Literatur.²⁹ Obwohl das Schrifttum mitunter auch Antworten auf die oben aufgeworfenen Fragen bietet, fallen diese weder einhellig³⁰ aus, noch ergibt sich daraus ein Gesamtbild hinsichtlich der Stellung des Gläubigers bei Untergang des Schuldners, seiner von der Rechtsordnung eingeräumten Möglichkeiten sowie allfällig bestehender Lücken. So hat – soweit überblickbar – noch keine umfassende und kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang und den Grenzen der verschiedenen Gläubigerschutzregime stattgefunden. Dabei lässt sich insb keine Arbeit ausmachen, welche sich kritisch mit der Frage auseinandersetzt, ob die bestehenden Gläubigerschutzbestimmungen in den jeweiligen Liquidationsbestimmungen, allen voran denen des Kapitalgesellschaftsrechts, genügen, um ein adäquates, die schutzwürdigenden Interessen des Gläubigers ausreichend berücksichtigendes Maß zu erreichen.³¹

Dass die Thematik dabei durchaus aktuell ist, zeigte zuletzt etwa *Kriegner*³². So hat dieser anhand des Beispiels einer GmbH, welche nach erfolgreicher Liquidation als Rechtssubjekt untergegangen ist, gefragt, ob eine Nachhaftung der Gesellschafter notwendig sei.³³ Er bejaht dies und spricht sich für eine „gesellschaftsrechtliche“ Lösung aus: So tritt er – unter teilweiser Kritik an der hL³⁴ – für einen Bereicherungsanspruch des Gläubigers bzw eine „Nachhaftung“ der vormaligen Gesellschafter ein und begründet dies mit § 83 GmbHG.³⁵

²⁹ Vgl Zum Gläubigerschutz bei Tod natürlicher Personen s ausführlich in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge; zur Liquidation juristischer Personen bzw Personengesellschaften etwa *Dellinger*, Rechtsfähige Personengesellschaften in der Liquidation; *Duursma/Duursma-Kepplinger/M. Roth*, Handbuch zum Gesellschaftsrecht; zum Gläubigerschutz bei Umgründungsvorgängen ausführlich *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung².

³⁰ Man denke nur an strittige Fragen wie die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine juristische Person vollbeendet sein soll; die Frage, was unter schwebenden Verbindlichkeiten zu verstehen ist; die Frage, ob dem Gläubiger bei rechtmäßiger Verteilung ein Bereicherungsanspruch gegen die Gesellschaft zukommen soll; die Frage, ob ein Nachgesellschaft bestehen soll und welche Auswirkungen diese haben soll. Alles Fragen, welche die Stellung des Gläubigers maßgeblich beeinflussen kann.

³¹ So auch das deutsche Notariatsinstitut, welches in einem Gutachten zur Liquidation einer GmbH bei noch bestehenden Gewährleistungsansprüchen festhielt, dass zu Mängelgewährleistungsansprüchen gegenüber einer liquidierten Gesellschaft keine (anderen) Stellungnahmen aus dem Schrifttum zu finden seien (*Deutsches Notariatsinstitut*, Gutachten, abrufbar unter <http://www.dnoti.de/gutachten/pdf/585f563a-94cd-40af-af09-c31ce4b60a61/107885-fax.pdf>, zuletzt abgerufen am 10. 8. 2017).

³² *Kriegner*, Gibt es eine „Nachhaftung“ der Gesellschafter einer vollbeendeten GmbH?, wbl 2014, 434.

³³ Die Notwendigkeit ergab sich dabei seiner Ansicht nach im konkreten Fall aus der Tatsache, dass nach Vollbeendigung der Gesellschaft Mängel zu Tage traten, für die die Gesellschaft – sofern sie noch existiert hätte – einzustehen gehabt hätte.

³⁴ Vgl *Koppensteiner/Rüffler*³ § 91 Rz 18; *Gellis*, GmbHG⁷ § 91 Rz 6; *Haberer/Zehentner in Straube*, GmbHG § 91 Rz 60; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht² 718.

³⁵ Er begründet dies damit, dass § 83 GmbHG – zumindest hinsichtlich Forderungen unbekannter Gläubiger – nicht abschließend sei, weil der Normzweck des § 83 GmbHG, der den Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter bei Erhalt von verbotenen Leistungen regle und dem Schutz des Gesellschaftskapitals diene, nur das Verhältnis Gesellschaft/Gesellschafter regle, jedoch keinen Einfluss auf das Verhältnis Gesellschafter/Gesellschaftsgläubiger habe. § 83 GmbHG könne deshalb nicht als Grund für den Ausschluss allfälliger Bereicherungsansprüche Dritter herangezogen werden. Diese bestünden vielmehr neben einem Rückforderungsanspruch der Gesellschaft. Unterstützt würde seine Ansicht auch durch den Zweck der strengen Liquidationsnormen, welche den Gläubiger bestmöglich schützen sollen. Ausgenommen das Argument der Rechtssicherheit sei schließlich kein Grund ersichtlich, warum dieser Zweck nach erfolgter Liquidation nicht mehr gelten solle, was schließlich zu einer unmittelbaren, jedoch beschränkten Haftung der Gesellschafter führen würde, weswegen ein Gläubiger auch nach Liquidation der Gesellschaft bereicherungsrechtlich, nunmehr gegen

Gleichwohl die genannte Abhandlung einen Ausgangspunkt und Anstoß für weitere Überlegungen bietet, kann auch sie eine monographische Aufarbeitung des Themas nicht ersetzen. Dies soll mit der geplanten Arbeit nachgeholt werden.

IV. Vorläufige Gliederung

1. Vorwort
2. Einleitung
 - 2.1. Forschungsfragen
 - 2.2. Hypothesen
 - 2.3. Ziel der Arbeit
 - 2.4. Methode
 - 2.4.1. Grundsachverhalt
 - 2.4.2. Variante I
 - 2.4.3. Variante II
 - 2.4.4. Variante III
 - 2.4.5. Varianten IV
3. Problemanalyse
4. Der Gläubiger im Schuldverhältnis
5. Rechtsfähigkeit als Ausgangspunkt weiterer Überlegungen
 - 5.1. Natürliche Personen
 - 5.2. Juristische Personen
 - 5.3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen
6. Der Untergang des Schuldners
 - 6.1. Natürliche Personen
 - 6.2. Juristische Personen und andere rechtsfähige Gebilde
 - 6.2.1. Liquidation
 - 6.2.2. Umgründungsvorgänge
 - 6.2.3. Zeitpunkt des Untergangs
 - 6.3. Auswirkungen Auf den Gläubiger
 - 6.3.1. Natürliche Personen
 - 6.3.2. Juristische Personen und andere rechtsfähige Gebilde
 - 6.3.2.1. Liquidation
 - 6.3.2.2. Umgründungsvorgänge
 - 6.4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen
7. Die gesetzliche Regelungsmodelle des Gläubigerschutzes bei Untergang des Schuldners
 - 7.1. Untergang natürlicher Personen
 - 7.1.1. Vorbemerkungen
 - 7.1.2. Vererbliche Rechtsverhältnisse
 - 7.1.3. Begrenzung des Gläubigerschutzes durch das Erbrecht
 - 7.1.4. Haftung der Erben
 - 7.1.5. Auswirkungen der Form der Erbantrittserklärung

die vormaligen Gesellschafter vorgehen könne und einen allenfalls unrechtmäßig verteilten Liquidationserlös herausfordern könne. In analoger Anwendung des § 159 Abs 3 UGB solle die Verjährung der Ansprüche erst mit Fälligkeit bzw Entstehen zu laufen beginnen und auf fünf Jahre beschränkt sein.

- 7.1.5.1. Unbedingte Erbantrittserklärung
- 7.1.5.2. Bedingte Erbantrittserklärung
- 7.1.6. Inventar und Gläubigereinberufung
- 7.1.7. Der Einfluss der Erbfalls- und Erbgangsgläubiger auf die Stellung des (Erbschafts-)Gläubigers
- 7.1.8. Verlassenschaftsabsonderung und Sicherstellung
- 7.1.9. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen
- 7.1.10. Sonderfall Einzelunternehmen
 - 7.1.10.1. Erbenhaftung nach § 40 UGB
 - 7.1.10.2. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
- 7.1.11. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
- 7.2. Der Untergang juristischer Personen und anderer rechtfähiger Gebilde
 - 7.2.1. Vorbemerkungen
 - 7.2.2. Untergang durch Umgründung
 - 7.2.2.1. Vorbemerkungen
 - 7.2.2.2. Umwandlung
 - 7.2.2.3. Spaltung
 - 7.2.2.4. Verschmelzung
 - 7.2.2.5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
 - 7.2.3. Untergang durch Liquidation
 - 7.2.3.1. Vorbemerkungen
 - 7.2.3.2. Körperschaften
 - 7.2.3.2.1. AG
 - 7.2.3.2.2. GmbH
 - 7.2.3.2.3. Verein
 - 7.2.3.2.4. Privatstiftung
 - 7.2.3.2.5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
 - 7.2.3.3. OG/KG
 - 7.2.3.4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
 - 7.2.4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
- 7.3. Vergleich des Umfangs des Gläubigerschutzes und Würdigung
- 7.4. Möglichkeiten des Gläubigers bei Liquidation des Schuldners
 - 7.4.1. Vorbemerkungen
 - 7.4.2. Die Geschäftsführer/Liquidatoren
 - 7.4.2.1. Das bestehende Schadenersatzregime
 - 7.4.2.2. Schlussfolgerung
 - 7.4.3. Die Gesellschaft
 - 7.4.3.1. Anspruch gegen die Nachgesellschaft?
 - 7.4.3.2. Schlussfolgerung
 - 7.4.4. Die Gesellschafter
 - 7.4.4.1. Durchgriffshaftung bei juristischen Personen?
 - 7.4.4.2. § 83 Abs 1 GmbHG?
 - 7.4.4.3. Bereicherungsrecht?
 - 7.4.4.4. Anwendbarkeit von § 1409 ABGB?

7.4.4.5. Schlussfolgerung

7.4.5. Zusammenfassung, Schlussfolgerung und Würdigung

8. Zusammenfassung und Schlussfolgerung
9. Abstract

V. Vorläufig verwendete Rechtsprechung und Literatur

a. Literatur Österreich

- Angst/Oberhammer* (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung, 3. Auflage (2015)
- Arnold* (Hrsg), Kommentar zum Privatstiftungsgesetz, 3. Auflage (2013)
- Artmann*, Haftungsdurchgriff im GmbH-Recht, DRdA, 2002
- Aufner/S. Dydlinski* (Hrsg), Bauträgervetragsgesetz (BTVG) - Kurzkomentar, 2. Auflage (2008)
- Ballon*, Klagbarkeit von Ansprüchen, JBl 1978, 10
- Bergmann/Ratka* (Hrsg), Handbuch Personengesellschaften, 2. Auflage (2016)
- Dellinger*, Rechtsfähige Personengesellschaften in der Liquidation (2001)
- Dolarin*, Zivilprozessrecht, 13. Auflage (2014)
- Doralt, Grün, Nowotny* (Hrsg), Die Rechtsform-Entscheidung in der Projektorganisation (1978)
- Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz, 1. Auflage (2012)
- Dullinger*, Bürgerliches Recht II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage (2014)
- Duursma/Duursma-Kepplinger/M. Roth* (Hrsg), Handbuch zum Gesellschaftsrecht, 1. Auflage (2007)
- Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth M.* (Hrsg), Handbuch zum Gesellschaftsrecht, 1. Auflage (2007)
- Eccer*, Bürgerliches Recht VI, Erbrecht, 6. Auflage (2016)
- Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I/1: Allgemeiner Teil, 2. Auflage (1951);
- F. Bydlinski*, Die „Person“ im Recht, in FS Doralt (2004)
- F. Bydlinski*, System und Prinzipien des österreichischen Privatrechts, 1. Auflage (1996)
- Fasching* (Hrsg), Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts : Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, 2. Auflage (1990)
- Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Auflage (ab 2013)
- Fenyves*, Erbenhaftung und Dauerschuldverhältniss, 1. Auflage (1982)

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar, 3. Auflage (2012)

Ferrari/Likar-Peer (Hrsg), Erbrecht, 1. Auflage (2007)

Fritz, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Risiken einer Unternehmensnachfolge durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen, SWK 2005, 182

G. Graf, Im Hinblick auf den Fortbestand der Ehe gemachte Schenkung – Ist das Recht zum Widerruf vererblich? NZ 2007, 321

Gartner (Hrsg), Bauträgervertragsgesetz - Praxiskommentar, 2. Auflage (2012)

Gellis (Hrsg), Kommentar zum GmbHG, 7. Auflage (2009)

Gruber/Harrer (Hrsg), GmbHG, 1. Auflage (2014)

Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge, 1. Auflage (2010)

Grün, Corporate Governance in Projektgesellschaften, in FS Doralt (2004)

Halbwachs, Rechtsfähigkeit, JAP 2000/2001, 68.

Harrer (Hrsg), Die Personengesellschaft als Trägerin eines Unternehmens, 1. Auflage (2010)

Hofmann, Neuerungen für die Unternehmensnachfolge durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG), NZ 2006, 161

Horn, OG und KG sind juristische Personen, GesRZ 2014, 93

Illedits/Reich-Rohrwig (Hrsg), Wohnrecht Kurzkommentar, 2. Auflage (2014)

Jabornegg, Die Aktiengesellschaft als juristische Person, GesRZ 1988, 179 und GesRZ 1989, 13

Jabornegg, Die Lehre vom Durchgriff im Recht der Kapitalgesellschaften (Teil I+II), wbl 1989, 1, 43

Jabornegg/Strasser (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz, Band I, 5. Auflage (2011)

Jabornegg/Strasser (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz, Band II, 5. Auflage (2011)

Kalss, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, 2. Auflage (2010)

Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht, 1. Auflage (2008)

Kalss/Schauer/Winner (Hrsg), Allgemeines Unternehmensrecht, 2. Auflage (2014)

Klang, Kommentar zum ABGB, 2. Auflage (1951–1978)

Klauser/Kodek (Hrsg), Jurisdiktionsnorm Zivilprozessordnung, 17. Auflage (2012).

Kletečka/Schauer, ABGB-ON - Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2010 – 2016)

Kolmasch in Kolmasch (Hrsg), Das Wohnungseigentumsgesetz 2. Auflage (2006)

Koppensteiner/Rüffler (Hrsg), Kommentar zum GmbH-Gesetz, 3. Auflage (2007)

Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), ABGB Kurzkommenfar, 4. Auflage (2014)

Koziol/Welser – Kletečka Bürgerliches Rech I, 14. Auflage (2014)

Koziol/Welser – Kletečka Bürgerliches Rech II, 14. Auflage (2015)

Kralik, Das Erbrecht, 3. Auflage des Ehrenzweig'schen System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (1983)

Krejci (Hrsg), Gesellschaftsrecht, Band I, 1. Auflage (2005)

Krejci (Hrsg), Reformkommentar UGB – ABGB, 1. Auflage (2007)

Kriegner, Gibt es eine „Nachhaftung“ der Gesellschafter einer vollbeendeten GmbH, wbl 2014, 434

Kropiunig, Das Verhältnis der §§ 813 ff ABGB zur Konkurseröffnungspflicht bei Überschuldung des Nachlasses, NZ 1993, 97

Nunner-Krautgasser, Unzulänglichkeit der Verlassenschaft: Haftungsbeschränkung? Zak 2006, 323

Ohmeyer, Verfügung über künftige Rechte – Zugleich ein Beitrag zur Theorie der künftigen Rechte, 1. Auflage (1909)

Ostheim, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967)

P. Bydlinski, Bürgerliches Recht I, Allgemeiner Teil, 7. Auflage (2016)

Pittl (Hrsg), BTVG Bauträgervertragsgesetz, 2. Auflage (2015)

Rechberger/Simotta (Hrsg), Zivilprozessrecht – Erkenntnisverfahren, 8. Auflage (2010)

Reich-Rohrwig (Hrsg), Das Österreichische GmbH-Recht, 2. Auflage (1997)

Riedler, Studienkonzept Zivilrecht II, Schuldrecht AT, 5. Auflage (2015)

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage (2007)

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage (2014)

Schauer, Rechtsprobleme der erbrechtlichen Nachfolge bei Personenhandelsgesellschaften, 1. Auflage (1999)

Schwebisch, Die gesetzlichen Fälligkeitskonzepte des ABGB, 1. Auflage (2015)

Schwimann (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 3. Auflage (2015)

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage (2011)

Spiro, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen I: Die Verjährung von Forderungen, 1. Auflage (1975)

Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbHG, 1. Auflage (2014)

Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, 4. Auflage (2014)

Torggler, Fünf (Anti-)Thesen zum Haftungsdurchgriff, JBl 2006, 85

Torrgler (Hrsg), UGB Kommentar, 2. Auflage (2016)

Welser, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gläubiger und Schuldner, GesRZ 1978, 141

Wilhelm, Glosse zu 6 Ob 2068/96b, ecolex 1996, 913

Zib/Dellinger (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch, 1. Auflage (2013)

b. Literatur Deutschland

Heise, Grundriss eines Systems des gemeinen Zivilrechts, 3. Auflage (1997)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, 7. Auflage (2016)

Staudiner, Kommentar zum BGB (ab 2016)

Enneccerus/Nipperdey (Hrsg), Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 15. Auflage (1959)

Larenz, Lehrbuch des Schuldrechtes – Allgemeiner Teil I, 14. Auflage (1987)

Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechtes, 10. Auflage (2010)

Bühner, Strategie und Organisation – Analyse und Planung der Unternehmensdiversifikation mit Fallbeispielen (1993)

Larenz, Richtiges Recht, 1. Auflage (1979)

Hillgruber, Das Vor- und Nachleben von Rechtssubjekten, JZ 20/1997

Baumbach/Hopt (Hrsg), HGB, 37. Auflage (2016)

c. Judikatur Österreich

OGH 4. 5. 1955, 2 Ob 206/55 SZ 28/118

OGH 15. 11. 1975, 1 Ob 734/76 SZ 49/136

OGH 5. 4. 1984, 7 Ob 18/84

OGH 10. 12. 1988, 7 Ob 284/98 k ecolex 1999, 401

OGH 31. 5. 1990, 6 Ob 574/90 NZ 1991, 249

OGH 30. 9. 1996, 6 Ob 2068/96b SZ 69/217

OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99 SZ 72/172 GesRZ 200, 75

OGH 29. 8. 2000, 1 Ob 120/00 d ZfRV 2001/21 = ZIK 2001/264 = GesRZ 2001, 27

OGH 25. 10. 2000, 2 Ob 281/00p SZ 73/167

OGH 17. 2. 2005, 8 Ob 113/04g NZ 2007, 109

OGH 20. 10. 2005, 3 Ob 83/05 k SZ 2005/152

OGH 24. 5. 2006, 6 Ob 108/06 k SZ 2006/80

OGH 9. 10. 2007, 10 Ob 44/07d SZ 2007/153

OGH 23. 10. 2013, 3 Ob 123/13d MietSlg 65.512

LVwG Wien 10. 12. 2015, VGW-151/022/8604/2015

VwGH 17.12.2008, 2006/03/0099 JusGuide 2009/12/922

VI. Zeitplan

Sommersemester 2014

Seminar aus Bürgerlichem Recht gem § 4 Abs 1 d Doktoratsstudienplan
(LV-Nr. 030607, Prof. Deixler-Hübner)

Juristische Methodenlehre
(LV-Nr. 380001, Prof. Stadler)

Judikatur und Textanalyse
(LV-Nr. 380022, Prof. Kietaiabl)

Wintersemester 2014/2015

Themenfindung

Seminar aus Unternehmensrecht gem § 4 Abs 1 d Doktoratsstudienplan
(LV-Nr. 380032, Prof. Torggler)

Umfassende Recherche

Sommersemester 2015

Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach bzw dem Bereich
der Wahlfächer

(ua. LV-Nr. 030108, Dr. Glocknitzer; LV-Nr. 030522, Prof. Schauer; LV-Nr. 030158, Prof.
Rudolf)

Erstellung einer Gliederung

Wintersemester 2015/16

Recherche

Abfassen der Dissertation

Sommersemester 2016

Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens gem § 5 Doktoratsstudienplan
Seminars
(LV-Nr. 030054, Prof. Deixler-Hübner)

Sommersemester 2016 bis Wintersemester 2017/2018

Abfassen der Dissertation

Wintersemester 2017/2018

Einreichen eines Erstentwurfs

Öffentliche Defensio